

Tennisclub Gresaubach e.V.

## **Satzung des Tennisclub Gresaubach**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahme der Mitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Wahl des Vorstandes
- § 14 Rechnungsprüfung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Tennisclub Gresaubach e.V.**“ und hat seinen Sitz in Lebach-Gresaubach. Er tritt an die Stelle der bisherigen Sparte Tennis im SC Gresaubach mit allen Rechten und Pflichten der Sparte sowie allen aktiven und passiven Vermögensteilen. Er parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in 66822 Lebach eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und des Boulesports. Der Verein kann auch weitere Sportarten fördern.
3. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Tennisbundes e.V. und erkennt für sich und seine Mitglieder dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.

## § 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Inaktive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Jugendliche
  - e) Schüler
  - f) Mitglieder im zweiten Verein
2. **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres des 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. **Inaktive Mitglieder** sind Mitglieder, die sich nicht selbst sportlich betätigen, die jedoch die Interessen des Vereins fördern.

4. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
5. **Jugendliche** sind Mitglieder, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. **Schüler** sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitglieder des Vereins werden.
8. **Mitglieder im zweiten Verein** sind Mitglieder, die in Ihrem Stammverein gemeldet und spielberechtigt sind und zusätzlich in einer weiteren Mannschaft eines anderen Vereins, in einer anderen Altersklasse eingesetzt werden dürfen.

## § 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller wird darüber belehrt, dass er gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch einlegen kann. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Der Antragsteller hat das Recht, in dieser Vorstandssitzung gehört zu werden. Wird der Antrag erneut abgelehnt, so kann der Antragsteller dagegen schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich unter Übersendung einer Satzung mitzuteilen.
3. Die Aufnahme wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, mit Sitz und Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Es ist wahlberechtigt und wählbar.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der inaktiven Mitglieder, haben das Recht, die Spielanlagen, Übungsgeräte und sonstigen Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand getroffenen Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
  - b) die gebotene Spieldisziplin zu wahren und die Interessen des Vereins zu vertreten.
  - c) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag jeweils mindestens vierteljährlich im Voraus bis zum 15. des Monats des jeweiligen Quartals zu entrichten.
  - d) für neu eingetretene Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats der Aufnahme.
  - e) jährliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.  
Die Mitgliederversammlung setzt die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und deren Verrechnungssätze für den Fall der Nichtleistung fest. Die Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird mit dem Ende des Geschäftsjahres fällig und ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr auf Anforderung des Vorstandes zu leisten. Näheres hierzu regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsstundenregelung des TC Gresaubach e.V.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Aufnahmegebühr werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für die Mitgliedsbeiträge, zahlbar  $\frac{1}{4}$  jährlich im Voraus, ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Neue Mitglieder zahlen bei Eintritt mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich anzugeben.
4. Ein Ausschluss besteht:
  - a) wenn das Mitglied zum Fälligkeitstermin seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
  - b) wenn das Mitglied grob die Sportdisziplin und die Interessen des Vereins verletzt.
  - c) wenn das Mitglied grob gegen die Anordnungen des Vorstandes oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
  - d) wenn das Mitglied sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht.
5. Bei minder schweren Verstößen gegen die Mitgliederpflichten kann der Vorstand als Disziplinarstrafe eine Platzsperre bis zu drei Monaten verhängen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist das betroffene Mitglied in einer Vorstandssitzung zu hören.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist das Mitglied in einer Vorstandssitzung zu den erhobenen Vorwürfen zu hören. Dem Mitglied steht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses, das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Monat des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des TC Gresaubach unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung innerhalb

von vier Wochen, nach Eingang des Antrages beim Vorstand, stattzufinden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit dem Erscheinen von mindestens 10 Personen der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
6. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.  
Er besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellv. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer (Pressewart)
  - dem Schatzmeister
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - Organisationsleiter
  - sowie 2 Beisitzer
  - 2 weitere Beisitzer, stellv. Kassenwarte, stellv. Sportwart, stellv. Jugendwart, stellv. Organisationsleiter, Spartenleiter Boule können optional gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt. Alle anderen in § 12 aufgeführten Personen gehören zum erweiterten Vorstand.
3. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern schriftlich Vollmachten für zeitlich begrenzte Aufgaben erteilen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 13 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.
3. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der 2-jährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Wiederwahl ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die haben die Ausgaben und Rechnungsbelege einmal im Jahr zu überprüfen und die Ergebnisse dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lebach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung verliert damit Ihre Gültigkeit und die neue Satzung tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Gresaubach, den ...15.07.2024

Für die Richtigkeit

1. Vorsitzender  
Sascha Glasner

